

„Opium“ für das Lebensende (?) - Wie viel „Ethik“ verträgt die Diskussion um den Grund und die Reichweite des Selbstbestimmungsrechts?

Sehr verehrte Userinnen und User unserer Webseiten.

Aus gegebenem Anlass darf ich darauf hinweisen, dass in dem Wertediskurs über die Patientenverfügung und dass hierfür notwendige Gesetz selbstverständlich auch andere Positionen vertreten werden (können).

Dass die diesseitigen Beiträge, Kurzmittelungen und Streitschriften zumeist kritisch ausfallen, ist letztlich dem Umstand geschuldet, dass manche Diskutanten aus meiner persönlichen Wahrnehmung heraus in geradezu unerträglicher Weise – weil laienhaft – reichlich phantasievoll auf der Klaviatur des Verfassungsrechts spielen und nicht selten überhaupt davon Abstand nehmen, sich in gebührender Art und Weise mit der Grundrechtsdogmatik thematisch auseinanderzusetzen. Diese Kritik wird von mir in unveränderter Form aufrechterhalten, zumal die Sprache mehr als verräterisch ist, wenn in der Patientenverfügung (resp. einem möglichen Gesetz) gleichsam ein „Opium fürs Volk“ erblickt wird, dass im Übrigen der schleichenden (aktiven) Euthanasie Vorschub zu leisten in der Lage sei.

Derartige „Hinweise“ und sprachliche Etikettierungen lassen – gelinde ausgedrückt - auf ein seltsames Grundrechtsverständnis schließen oder aber – was eigentlich noch dramatischer wäre – sie stehen für einen ideologisch besetzten Missionsauftrag, in dem dann selbst mit den Proklamationen gleichsam „Opium“ unter das Volk gestreut wird.

An dieser – zugegeben harschen Kritik – wird weiter festgehalten, da zu befürchten ansteht, dass unter dem Tarnmantel einer wie auch immer gearteten „ethischen Grundsatzdebatte“ die Grundrechte des Einzelnen und der damit verbundene grundrechtliche Schutzauftrag des parlamentarischen Gesetzgebers nicht nur vernachlässigt, sondern in der Gänze verdrängt werden. Die „Ethik“ als Leitprofession ersetzt ebenso wenig wie der emanzipatorische Anspruch der Kirchen auf die „Wahrheit“ nicht (!) eine Diskussion, die vornehmlich im Verfassungsrecht zu führen ist. Sofern dann im Rahmen der Debatte über das Selbstbestimmungsrecht des Patienten sich noch ein „ethischer Klärungsbedarf“ einstellen sollte, mag hierüber vortrefflich diskutiert werden. Die Prioritäten müssen in dem Diskurs (neu) gesetzt werden, zumal sich dann unter Umständen zeigen wird, dass das „ethisch-moralische Sendungsbewusstsein“ der Sendboten eines neuen medizinethischen Neopaternalismus sich an (vielleicht) verfassungsrechtlichen Selbstverständlichkeiten messen lassen muss und gleichsam hierdurch auch seine Grenzen erfährt.

Von daher werde ich freilich für das Selbstbestimmungsrecht, dem freiverantwortlichen Suizid (ggf. bei ärztlicher Assistenz) und einem Patientenverfügungsgesetz weiter „streiten“, und zwar unabhängig davon, ob irgendwelche renommierten Mediziner, Ethiker aber auch Juristen eine andere Auffassung vertreten. Entscheidend dürfte in erster Linie die Qualität der Argumente sein und – mit Verlaub – gerade den grundrechtsdogmatischen Argumenten fehlen zuweilen in der Gänze in neueren Publikationen. Allein das Etikett der „Ethik“

entbindet aber die Autoren nicht, sich zumindest im Ansatz mit der Grundrechtsdogmatik anzufreunden.

Die derzeitige Debatte zeichnet sich durch beachtliche Rechtsirrtümer aus und die Gegner eines Patientenverfügungsgesetzes werden sich dann schon fragen lassen müssen, wo die „Quellen“ ihrer Offenbarungen und Weisheiten liegen. Nach diesseitigem Eindruck bleibt jedenfalls in vielen Beiträgen das Grundgesetz hiervon ausgespart und dies muss – auch in scharfer Form – kritisiert werden.

Die ethische Kerndebatte muss m.E. darauf achten, dass diese nicht zur Marginalisierung der Menschenwürdegarantie und des Selbstbestimmungsrechts führt, in dem diese sich verfassungsrechtlichen Einsichten verschließt und so sich der Gefahr aussetzt, auf dem Allgemeinplatz ethischer Grundsatzreflexionen zu verharren und damit zum Verlust von ganz entscheidenden Werten in unserer Gesellschaft, aber auch im Bewusstsein der unmittelbar Betroffenen beiträgt.

Es mag sich „abgedroschen“ anhören: Aber gerade aus diesem Grunde ist die Verfassungsinterpretation nicht mit der Philosophie und noch weniger mit einem Missionsauftrag besonderer Art gleichzusetzen!

In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass wir das „Opium fürs Volk“ hinreichend identifizieren, bevor der Sinn und Zweck des verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrechts gänzlich „eingenebelt“ wird!

Lutz Barth, 21.11.08

© IQB 2008

>>> [Impressum/Haftungsausschluss](#) <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>

© 2008